

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Mosellandtouristik GmbH - Gesellschafterbeschluss und Betrauungsakt	Fachbereich: Fachbereich III
	Sachbearbeitung: Lorscheider, Heribert
	Aktenzeichen: III/M-Mlt
	Vorlagennummer: 2018/252
	Datum: 30.08.2018
	Berichterstattung: Rm. Oehlenschläger

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Wirtschaftsausschuss	17.10.2018	öffentlich	vorberatend
4	Stadtrat	23.10.2018	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Betrauung der Mosellandtouristik GmbH hinsichtlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Tourismusförderung in Form des vorgelegten Gesellschafterbeschlusses und Betrauungsaktes durch die Stadt als Gesellschafterin der Mosellandtouristik zu.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Veränderungen des EU-Beihilferechts (2012) und des EU-Vergaberechtes (2014) schaffen neue Rahmenbedingungen für die Finanzierung sämtlicher Tourismusorganisationen auf kommunaler, regionaler und Landesebene, die Zuwendungen aus öffentlichen Kassen erhalten.

Nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Grundsätzlich sind Beihilfen mit dem Binnenmarkt unvereinbar, es sei denn, das beihilfeempfangende Unternehmen ist vor Empfang der Beihilfe durch einen besonderen Formalakt der beihilfegewährenden Stelle/n mit der Erbringung von DAWI (=Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse) betraut worden („Betrauungsakt“). Der Betrauungsakt bildet die rechtskonforme Grundlage für die Beihilfengewährung an die Tourismusorganisation.

Nach einer beihilferechtlichen Betrachtung der Finanzierung der Mosellandtouristik GmbH kommt die Kanzlei WilmerHale, Frankfurt zu dem Ergebnis, dass die Mosellandtouristik GmbH die Maßgaben des EU-Beihilferechts zu erfüllen hat und empfiehlt, die Mosellandtouristik GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die mit besonderen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind, zu betrauen.

Die wichtigsten Voraussetzungen hierzu sind bereits im Gesellschaftsvertrag der Mosellandtouristik GmbH geregelt (Aufgabendefinition, Finanzierungsschlüssel, Deckelung des Budgets, Ausschluss von Querfinanzierung). Der Gesellschaftsvertrag kann gemäß der Kanzlei WilmerHale durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss, der dann den eigentlichen Betrauungsakt darstellt, ergänzt werden. Die Betrauung kann somit in Form des von der Kanzlei WilmerHale ausgearbeiteten „Gesellschafterbeschlusses und Betrauungsaktes“ (Anlage) erfolgen.

Die Gesellschafter der Mosellandtouristik GmbH fassten in ihrer Sitzung am 14.06.2018 einstimmig den Beschluss, dem „Gesellschafterbeschluss und Betrauungsakt“ mit Wirkung ab 01.01.2019 zuzustimmen. Dieser Beschluss erfolgte vorbehaltlich von etwaigen erforderlichen Gremienbeschlüssen (vgl. § 7 Zustimmungserfordernisse des Gesellschafterbeschlusses und Betrauungsakts).

Joachim Rodenkirch
 Bürgermeister
 Anlage: Gesellschafterbeschluss und Betrauungsakt